

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss In dem Parteiordnungsverfahren 16/1973/P

SPD-Ortsverein S

- Antragsteller -

g e g e n

B aus S

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 15. Februar 1974 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Otto Fichtner

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Schiedskommission des Bezirks H-S vom 20. August 1973 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

Der Antragsgegner war bis Ende 1963 Mitglied im Ortsverein T. Vorher war er Mitglied im Ortsverein V. Er stellte den Antrag, wegen seines Studiums seine Mitgliedschaft zunächst ruhen zu lassen. Dieser Antrag wurde abgelehnt, jedoch zahlte ein Stadtrat für ihn den Jahresbeitrag für das Jahr 1964.

In den darauffolgenden Jahren kümmerte er sich nicht weiter um die SPD, bis er am 1. Januar 1972 beim Ortsverein S erschien. Mitte 1972 wurde er zum Vorsitzenden dieses

Ortsvereins gewählt. Am 3. Mai 1973 überwies er an den Ortsverein T für die Jahre seit 1963 bis 1973 rückwirkend einen Beitrag von etwa 100,-- DM, der als Beitragszahlung auf die vergangenen Jahre angerechnet werden sollte.

Bei der Bundestagswahl 1969 kandidierte er im Wahlkreis 197 (B.) für die ADF und gab auf dem Stimmzettel eine Adresse in T als Wohnung an.

Die in erster Instanz zuständige Schiedskommission des SPD-Unterbezirks S entschied am 22. Juni 1973, daß B nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist. Gegen diese Entscheidung, die dem Antragsgegner am 26. Juni 1973 zugestellt wurde, hat er am 7. Juli 1973 Einspruch eingelegt. Dieser Einspruch war fristgerecht. Trotz einer schriftlichen Aufforderung vom 10.7.1973, seine Berufung zu begründen, ist eine derartige Begründung bis zum Ablauf der Vierwochenfrist seit Zustellung der Entscheidung nicht bei der Bezirksschiedskommission eingegangen. Daher hat die Bezirksschiedskommission die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen.

Die Berufung des Antragsgegners gegen diese Entscheidung der Bezirksschiedskommission erfolgte zwar form- und fristgerecht konnte jedoch nicht zu einer Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz führen.

Die Bezirksschiedskommission hat die Berufung deswegen als unzulässig zurückgewiesen, weil die Begründungsfrist überschritten wurde. Dagegen trägt der Antragsgegner vor, daß sein Beauftragter, der ihm die Ablieferung des Schreibens versprochen habe, aus dringenden familiären Gründen diese Frist nicht habe einhalten können. Die Bundesschiedskommission kann dieses Argument nicht gelten lassen, denn durch die Beförderung eines Briefes auf dem Postweg in Form eines Einschreibens - § 29 der Schiedsordnung sieht für die Zustellung von Schriftstücken sogar eingeschriebenen Brief mit Rückschein vor - hätte der Antragsgegner klare Tatsachen schaffen können. Er muß sich daher das Verschulden seines Beauftragten anrechnen lassen, so daß seine Berufung als unzulässig zurückzuweisen ist.

Aber auch in der Sache ist die Entscheidung der ersten Instanz - wenn man einmal von den genannten Fristversäumnissen absieht - zutreffend. Denn das Verhalten des Antragsgegners dürfte tatsächlich als stillschweigende Austrittserklärung aus der Partei zu werten sein. Wer sieben Jahre keinen Beitrag bezahlt und zwischenzeitlich noch für eine andere Partei und damit gegen die SPD in einem Bundestagswahlkreis kandidiert, kann sich nicht darauf berufen, im Sinne sozialdemokratischer Vorstellungen gehandelt zu haben. Der Antragsgegner hat sich mit der Nichtbeitragszahlung ein Parteiordnungsverfahren erspart, das gegen ihn sicherlich von der örtlichen Parteiorganisation in seinem Wohnort T angestrengt worden wäre, wenn er zur Zeit seiner ADF-Kandidatur sich noch als SPD-Mitglied bezeichnet hätte.

Der Antragsgegner hat auch die Mitgliedschaft in der SPD nicht erneut erworben. Auch in der Wahl zum ersten Vorsitzenden des Ortsvereins S im Sommer 1972 ist eine derartige Wiederaufnahme in die Partei nicht zu erblicken, da für eine Aufnahme in die SPD ein entsprechender Vorstandsbeschluß erforderlich ist. Dies folgt eindeutig aus der abschließenden Regelung des § 3 Abs. 1 des Organisationsstatuts. Eine Wahl durch eine Mitgliederversammlung kann einen derartigen Vorstandsbeschluß schon deswegen nicht ersetzen, weil die Mitgliederversammlung für eine Entscheidung über einen Aufnahmeantrag nach dem Organisationsstatut überhaupt nicht zuständig ist.

Nach alledem bleibt festzuhalten, daß die Berufung des Antragsgegners wegen der Fristversäumung aus formalen Gründen zurückgewiesen werden mußte. Aber selbst wenn die Frist nicht versäumt worden wäre, hätte die Bundesschiedskommission in der Sache nicht anders entschieden als die erstinstanzlich zuständige Schiedskommission des Unterbezirks S.